

# Entwurf Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BvHNR)

Stand: 08. März 2019

---

## Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BvHNR)

### Präambel

Der Bundesverband ist ein Zusammenschluss von Dienstleistern mit dem gemeinsamen Ziel, der Allgemeinheit Informationen zum Hausnotruf zur Verfügung zu stellen und damit Menschen in ihrer Gesundheit zu fördern und dem Schutz des Lebens zu dienen. Die Nutzer können länger in ihrem gewohnten sozialen Umfeld verbleiben, womit ein wichtiger Beitrag zur ambulanten Versorgung geleistet wird.

Die Gründung des Verbandes geht auch zurück auf die Initiative von Dienstleistern, die den Hausnotruf bundesweit anbieten und von regionalen Anbietern, die vor allem im Bundesverband Hausnotrufdienste organisiert waren. Sie beruht auf der Annahme, dass Dienstleister unabhängig von ihrer Größe, ihrer konfessionellen oder verbandlichen Zugehörigkeit, ihrem politischen Gewicht und ihrer wirtschaftlichen Stärke und Ausrichtung einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen Ziele leisten können. Dieser Leitgedanke sollte sich in der täglichen Arbeit, der Zusammensetzung von Gremien und Organen sowie der öffentlichen Ausrichtung des Bundesverbandes widerspiegeln.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Hausnotruf" (BvHNR). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
  - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
  - c. die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie

# Entwurf Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BvHNR)

Stand: 08. März 2019

---

- d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- (3) Der Verein soll im Rahmen seiner Zwecke dazu beitragen, die Akzeptanz und die Durchdringung von Hausnotrufsystemen in Haushalten älterer, behinderter, pflegebedürftiger und auf sonstige Weise hilfsbedürftiger Menschen zu fördern. Dies mit dem übergeordneten Ziel, dass hilfsbedürftige Personen länger in ihrem gewohnten Lebensumfeld verbleiben können, um weiter weitestgehend selbstbestimmt im Rahmen der Zielsetzung des Sozialrechts (z.B. § 71 SGB XII für die Altenhilfe) am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können. Hierzu ist ein für die betroffenen Personen möglichst einfacher, ihrer persönlichen Lebenssituation entsprechender und barrierefreier Zugang zu den Hausnotrufsystemen erforderlich.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Bekanntheit und der Kenntnisse über den Nutzen des Hausnotrufs für die Allgemeinheit in Bildung und Politik,
  - b. die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung der technischen Möglichkeiten und Abgleich mit den bestehenden und sich weiterentwickelnden Bedarfen und damit verbunden die Erschließung neuer Dienste im Sinne des technischen Fortschritts und der Digitalisierung,
  - c. die Beratung öffentlicher Gremien und Zusammenarbeit mit Sozialleistungs- und Kostenträgern,
  - d. die Wahrnehmung der durch das Gesetz den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und Dienste zugewiesenen Aufgaben im Bereich Hausnotruf und die nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verhandlungen mit den Kassen, zu koordinieren,
  - e. Stellungnahmen zu sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten mit Bezug zum Hausnotruf.
- (5) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BvHNR können juristische Personen sein, die Hausnotrufdienste erbringen.

# Entwurf Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BvHNR)

Stand: 08. März 2019

---

- (2) Hausnotrufdienste können auch durch jeweils einen Dachverband Mitglied werden, der ihre Rechte und Pflichten wahrnimmt. Der Beitrag für Mitglieder (entsprechend §8), die als Dachverband beitreten, bemisst sich aus der Gesamtkundenzahl der durch den Dachverband vertretenen Hausnotrufdienste.
- (3) Hersteller von Technik für Hausnotrufdienste können nicht Vereinsmitglied werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BvHNR zu beantragen.
- (5) Über den Antrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeerklärung beim Antragsteller.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des BvHNR unterstützen und fördern den Vereinszweck gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des BvHNR. Sie können Rat und Unterstützung in den zum Aufgabenbereich des BvHNR gehörenden Angelegenheiten erhalten. Der Vorstand erstellt eine Gebührensatzung für Rat- und Unterstützungsleistungen, die ausschließlich individuelle Einzelinteressen des Mitglieds betreffen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Beitragspflicht voraus.
- (4) Mit dem Beitritt zum BvHNR übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung, sich aktiv in die Aktivitäten einzubringen und dem BvHNR die zur Verfolgung seines Zweckes erforderliche Unterstützung zu gewähren. Hierzu gehört insbesondere das Vertreten gemeinsam beschlossener Positionen nach außen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die erhebliche Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

# Entwurf Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BvHNR)

Stand: 08. März 2019

---

## § 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der BvHNR erhebt einen jährlichen Beitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Grundlage der Beitragsbemessung ist die Zahl der Kunden in den Hausnotrufdiensten des Mitglieds. Zum Zwecke der Beitragsbemessung teilt das Mitglied bei Aufnahme in den Verein und sodann fortlaufend jährlich die Zahl seiner Kunden mit.
- (2) Der jährliche Beitrag wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres erhoben. Ist der Beitrag für ein laufendes Kalenderjahr noch nicht festgesetzt, gilt bis zu seiner Festlegung der Vorjahresbeitrag als zahlungspflichtig.
- (3) Die Beitragsordnung legt das Verfahren für die Beitragsbemessung und -erhebung fest. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 9 Förderbeitrag

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan wird die Finanzierung von Projekten für das Folgejahr festgelegt. Projekte sind Vorhaben, die dem satzungsgemäßen Zweck nach §3 Nummer (3) dienen. Für Projektbudgets können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern des BvHNR freiwillige Beiträge geleistet werden.
- (2) Eilbedürftige Projekte können bei Zustandekommen des entsprechenden Budgets auch unterjährig beschlossen werden.

## § 10 Organe des BvHNR

Die Organe des BvHNR sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - e. Beschlussfassung über Beiträge und deren Fälligkeit,
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr,
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# Entwurf Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BvHNR)

Stand: 08. März 2019

---

- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Unter die Schriftform fällt auch die telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Frist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet war.
- (5) Wenn ein Mitglied bis spätestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragt, kann diese ergänzt werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Eine dauerhafte Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig; die Stimmvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit.
- (9) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die den Fortbestand des BvHNR berühren oder seine Auflösung beinhalten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Für Beschlüsse zu politischen Positionen hat jedes Mitglied ein Vetorecht. Sofern es von ihm Gebrauch macht, begründet es dies in Textform innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Sitzungsprotokolls.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (13) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (14) In eilbedürftigen Fällen kann eine Beschlussfassung auch in schriftlicher Form erfolgen. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB gelten für das Abstimmungsergebnis die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 entsprechend. Ausgenommen von der schriftlichen Beschlussfassung sind Beschlüsse, die den Fortbestand des BvHNR berühren oder seine Auflösung beinhalten. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (15) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind und das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern, von denen maximal zwei Vorsitzende sowie vier bzw. fünf Stellvertreter sind. Einer der Stellvertreter ist der Schatzmeister.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vereinsvorstands gemeinschaftlich befugt. Weitere Einzelheiten sind durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorstand wird von mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt im Turnus von zwei Jahren.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die einem Mitglied dieses Vereins angehören. Sie müssen ihre Vertretungsmacht für eine juristische Person durch eine vom vertretungsberechtigten Organ dieser juristischen Person ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht oder durch einen Registerauszug aus dem Vereinsregister oder dem Handelsregister nachweisen.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 6 Monaten eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.
- (9) Der Vereinsvorstand leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Interessen des BvHNR nach besten Kräften wahrzunehmen und das Verbandsvermögen zu verwalten. Er legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht sowie die Schwerpunkte für den Wirtschaftsplan für die künftige Geschäftsperiode vor. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, einen Dienstleister mit der Führung der administrativen Aufgaben zu beauftragen.
- (10) Die Vorsitzenden des Vorstands können mit beratender Stimme in allen Gremien des Verbandes teilnehmen. Sie können sich durch ein Vereinsvorstandsmitglied vertreten lassen.
- (11) Der Vereinsvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (12) Der Vereinsvorstand tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (13) Die Vorsitzenden des Vorstands laden bis mindestens vier Wochen vor der Tagung die Mitglieder des Vereinsvorstands unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung mit Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit ein.
- (14) Der Vorstand ist mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bestehenden Vorstandsmitglieder. Eine vorübergehende Stimmrechtsübertragung für die Dauer einer Sitzung auf ein anderes Mitglied ist zulässig; sie bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

# Entwurf Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BvHNR)

Stand: 08. März 2019

---

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Buch- und Rechnungsführung des BvHNR sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 14 Auflösung des BvHNR

- (1) Die Auflösung des BvHNR kann durch eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Einberufung der zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Versammlungen ist für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.

Ort, Datum

---

## Beitragsregelungen des BvHNR

### 1. Stichtag

Stichtag für die Gründung ist der 01. März im Folgenden immer der 1. Januar eines Jahres

### 2. Mindestbeitrag

Jedes Mitglied zahlt mindestens 600 EUR pro Kalenderjahr

### 3. Kundenbezogener Beitrag (KB)

Jedes Mitglied zahlt zusätzlich zum Mindestbeitrag pro 1.000 Notrufkunden 60 EUR ab dem eintausendsten Kunden.

Tabelle:

Grundbeitrag bis 1.000 Kunden	Staffelung: Kundenzahl ab	Kundenbezogener Beitrag in Euro	Gesamtbeitrag
600,00 €	1 bis 1.000	0,00 €	600,00 €
	1.001 bis 2.000	60,00 €	660,00 €
	2.001 bis 3.000	120,00 €	720,00 €
	3.001 bis 4.000	180,00 €	780,00 €
	...fortlaufend à 1.000 Kunden	...fortlaufend à 60,00 €	...fortlaufend: Summe aus Grundbeitrag und KB

### 4. Stimmrechtsregelung des BvHNR

(1) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.

(2) Beginnend mit dem 10.001sten Kunden hat jedes Mitglied pro 10.000 Kunden je eine weitere Stimme.

(3) Die Höchstanzahl der Stimmen beträgt 6 Stimmen.

Tabelle:

Stimmrecht je Mitglied	Staffelung: Kundenzahl ab	Kundenbezogene zusätzliche Stimmen	Gesamtstimmenzahl je Mitglied
1	1 bis 10.000	/	1
1	10.001 bis 20.000	1	2
1	20.001 bis 30.000	2	3
1	30.001 bis 40.000	3	4
1	40.001 bis 50.000	4	5
1	50.001 bis 60.000	5	6
1	ab 60.001	5	6